

Aus der Satzung des BVSK

(BVSK = Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V.)

§ 15 - Ausschuss für Technik und Recht

1. Der Ausschuss für Technik und recht (ATR) ist das **Fachgremium** des Verbandes und führt in eigener Verantwortung Fachkundeprüfungen, Gutachtenüberprüfungen und laufende Qualitätskontrollen durch.
- 2.) Der ATR kann angerufen werden zur **Überprüfung** der Tätigkeit von BVSK-Mitgliedern oder von bei BVSK-Mitgliedern angestellten Kfz-Sachverständigen im Bereich Schäden und Bewertung bei substantiiert vorgetragene Beanstandungen durch
 - a) den Vorstand
 - b) BVSK-Mitglieder (soweit es um Gutachten geht)
 - c) Versicherer
 - d) private Auftraggeber
- 3.) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen des ATR.
- 4.) Der ATR kann ebenfalls angerufen werden bei fachlichen und rechtlichen Fragen sowie zur **Überprüfung** von fachlichen Leistungen von **Sachverständigen**, die **nicht dem BVSK angehören**.
- 5.) Der ATR kann mit Zustimmung des Vorstandes **Gutachten** zu aktuellen, das Sachverständigenwesen betreffenden Fragen stellen.
- 6.) Die Mitglieder des ATR werden alle 3 Jahre aus der Mitgliederversammlung des BVSK gewählt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ATR Mitglieder aus den Beiräten Versicherungswesen im BVSK und Rechtsanwälte im BVSK in Abstimmung mit dem Vorstand des BVSK hinzuziehen.
- 7.) In Abstimmung mit dem Vorstand gibt sich der ATR eine eigene **Geschäftsordnung** und erstellt die **ATR-Prüfungsordnung**.
- 8.) Die Leistungen des ATR werden nach einer vom Vorstand des BVSK zu verabschiedenden **Gebührentabelle** berechnet.

§16 - Ehrenrat

- 1.) Die Mitglieder des BVSK verpflichten sich, bei **Auseinandersetzungen berufsständischer Art** mit anderen BVSK-Mitgliedern den BVSK-Ehrenrat anzurufen.
- 2.) Der Ehrenrat ist gehalten, eine **einvernehmliche Lösung** zwischen den Parteien herbeizuführen.
- 3.) Der Ehrenrat wird angerufen durch Benachrichtigung der BVSK-Geschäftsstelle
- 4.) **Anrufungsberechtigt** sind Mitglieder und der BVSK-Vorstand.
- 5.) Der Ehrenrat kann **Maßregelungen** aussprechen und bei Feststellungen eines schweren Verstoßes gegen die standesrechtlichen Grundsätze entsprechend dem Berufsbild des BVSK und der Mustersachverständigenordnung des DIHT ein **Ausschlussverfahren** einleiten.
- 6.) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des ATR und mindestens zwei weiteren, alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählenden BVSK-Mitgliedern. Dem Ehrenrat gehört weiterhin ohne Stimmrecht eine vom Vorstand zu benennende Person mit der Befähigung zum höheren Richteramt an.